

Rechtssache C-601/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

29. September 2023

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Superior de Justicia del País Vasco (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. September 2023

Klägerin:

Credit Suisse Securities (Europe) Ltd.

Beklagte:

Tribunal Económico-Administrativo Foral de Bizkaia (TEAFB)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Vorlage zur Vorabentscheidung – Besteuerung von Einkünften aus Gewinnausschüttungen – Rechtsbehelf einer nicht in Spanien ansässigen Gesellschaft – Eventuelle Ungleichbehandlung im Vergleich zu in Spanien ansässigen Gesellschaften – Gebietsfremde Gesellschaft, die in einem Steuerjahr Verluste erlitten hat und die an der Quelle als Steuer auf das Einkommen Gebietsfremder einbehaltenen Beträge NICHT zurückerstattet bekommt **im Vergleich zu** einer gebietsansässigen Gesellschaft, die in einem Steuerjahr Verluste erlitten hat und die an der Quelle als Körperschaftsteuer einbehaltenen Beträge zurückerstattet bekommt

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung – Art. 267 AEUV – Vereinbarkeit nationaler Bestimmungen mit Art. 63 AEUV

Vorlagefrage

Ist der den freien Kapitalverkehr betreffende Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass es dieser Vorschrift zuwiderläuft, dass das Königreich Spanien und insbesondere die steuerlich autonome historische Provinz Bizkaia auf Gebietsfremde zwar den gleichen Prozentsatz wie auf Gebietsansässige anwenden, Gebietsfremden jedoch die bei der Ausschüttung von Dividenden durch ein gebietsansässiges Unternehmen einbehaltene Quellensteuer – die diese nach dem Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung nicht neutralisieren können – nicht erstatten, während diese Quellensteuer Gebietsansässigen, die in dem Geschäftsjahr auch Verluste haben, vollständig erstattet wird?

Angeführte Vorschriften des Völkerrechts

Abkommen zwischen dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und dessen Protokoll, unterzeichnet in London am 14. März 2013. Nach Art. 10 des Abkommens können Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in einem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt auch in dem Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der tatsächliche Empfänger der Dividenden im anderen Vertragsstaat ansässig ist, grundsätzlich 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen. Art. 22 enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Insbesondere ergibt sich aus Art. 22 Abs. 2, dass die Quellensteuer nur dann abzugsfähig ist, wenn steuerpflichtige Gewinne oder Einkünfte vorliegen.

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Urteile des Gerichtshofs, insbesondere vom 22. November 2018, Sofina u. a. (C-575/17, EU:C:2018:943), und vom 16. Juni 2022, ACC Silicones (C-572/20, EU:C:2022:469).

Angeführte nationale Vorschriften

Ley 12/2002 por la que se aprueba el Concierto Económico con la Comunidad Autónoma del País Vasco (Gesetz 12/2002 zur Genehmigung des Finanzabkommens mit der Autonomen Gemeinschaft des Baskenlandes) vom 23. Mai 2002. Art. 21 bestimmt, dass die Steuer auf das Einkommen Gebietsfremder im Finanzabkommen inbegriffen ist (d. h., sie wird von den

historischen Provinzen des Baskenlandes geregelt, verwaltet und erhoben) und dass für sie dieselben materiellen und formellen Bestimmungen gelten, wie sie jeweils vom Staat festgelegt werden.

Norma Foral 12/2013 del Impuesto sobre la Renta de no Residentes (Regionalgesetz 12/2013 der Provinz Bizkaia über die Steuer auf das Einkommen Gebietsfremder) vom 5. Dezember 2013. Art. 1 schreibt fest, dass diese Steuer auf Einkünfte erhoben wird, die in der historischen Provinz Bizkaia von natürlichen oder juristischen Personen erzielt werden, die nicht im spanischen Hoheitsgebiet ansässig sind und dort keine Betriebsstätte haben. Art. 4 legt fest, dass die Bestimmungen des Regionalgesetzes nicht die Bestimmungen internationaler Verträge und Abkommen berühren, die Teil des spanischen Rechts sind. Nach Art. 13 gelten als in Bizkaia erzielte Einkünfte u. a. Dividenden und sonstige Einkünfte aus der Beteiligung am Kapital privater Unternehmen. Art. 25 legt für die Steuer auf das Einkommen Gebietsfremder einen allgemeinen Steuersatz von 24 % fest. Für Steuerpflichtige, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, beträgt dieser Satz jedoch 19 %. Art. 31 verpflichtet im spanischen Hoheitsgebiet ansässige Unternehmen, die dieser Steuer unterliegende Einkünfte zahlen, zur Einbehaltung bzw. zur Vorauszahlung. Einzubehalten bzw. vor auszuzahlen ist dabei der Betrag, der sich aus der Anwendung der Bestimmungen ergibt, nach denen die entsprechende Steuerschuld ermittelt wird.

Norma Foral 11/2013 del Impuesto sobre Sociedades (Regionalgesetz 11/2013 der Provinz Bizkaia über die Körperschaftsteuer) vom 5. Dezember 2013. Art. 68 bestimmt, dass einbehaltene bzw. vorausgezahlte Beträge von der tatsächlichen Steuerschuld abgezogen werden. Übersteigt der einbehaltene bzw. vorausgezahlte Betrag den Betrag der tatsächlichen Steuerschuld, ist die Steuerbehörde verpflichtet, den Überschuss von Amts wegen zu erstatten. Art. 130 bestimmt, dass Unternehmen, die dieser Steuer unterliegende Einkünfte zahlen, *verpflichtet sind*, den durch Verordnung festgelegten Betrag *einzubehalten* bzw. Vorauszahlungen darauf zu leisten, *und diesen Betrag an die Regionalfinanzbehörde abzuführen*.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Gesellschaft CREDIT SUISSE SECURITIES (EUROPE) LIMITED, die im Vereinigten Königreich ansässig ist und über keine Betriebsstätte in der Provinz Bizkaia verfügt, erhielt im Geschäftsjahr 2017 den Betrag von **2 763 848,73 Euro** an Dividenden, die von der in Bizkaia ansässigen Gesellschaft „**Siemens Gamesa Renewable Energy, S.A.**“ ausgeschüttet wurden. In Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften behielt Siemens Gamesa Renewable Energy in ihren Selbstveranlagungen von den an Credit Suisse Securities (Europe) ausgeschütteten Dividenden die von dieser Gesellschaft geschuldete Steuer auf das Einkommen Gebietsfremder an der Quelle ein. Gemäß den nationalen Steuervorschriften war diese Quellensteuer auf 19 % festgesetzt, d. h. auf den gleichen Satz wie für

Gebietsansässige, wurde jedoch auf 9 % reduziert, weil auf Credit Suisse Securities (Europe) das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Spanien und Großbritannien zur Anwendung kommt, das den Satz auf 10 % begrenzt, was zu einem Betrag von **276 384,87 Euro** führt.

- 2 Am 10. Februar 2021 beantragte Credit Suisse Securities (Europe) bei der Abteilung für direkte Steuern der Regionalfinanzbehörde der Provinz Bizkaia die Berichtigung der Selbstveranlagungen, die von der den Quellensteuerabzug vornehmenden Gesellschaft (Siemens Gamesa Renewable Energy) eingereicht wurden, sowie die Rückerstattung des Steuerbetrags in Höhe von 9 %, da es sich ihrer Ansicht nach um eine rechtsgrundlose Zahlung handelt. Credit Suisse Securities (Europe) macht zunächst geltend, dass sie in diesem Geschäftsjahr einen Verlust erwirtschaftet habe. Sie führt an, anders als die in Bizkaia ansässigen Gesellschaften, die sich in der gleichen Verlustsituation befänden – und die diese Differenz von 9 % über die Körperschaftsteuer zurückerhielten (der die gebietsansässigen Gesellschaften unterlägen), da bei ihnen die Quellensteuer mit der tatsächlich zu zahlenden Steuer verrechnet werde, so dass nach der Berechnung der tatsächlichen Steuerschuld, wenn der einbehaltene Betrag höher sei als die sich ergebende Steuerschuld, die Differenz von Amts wegen zurückerstattet werde –, könne sie die Differenz von 9 % in ihrem Sitzland (Vereinigtes Königreich) nicht zurückerhalten. Dieser Antrag wurde von der Regionalfinanzbehörde der Provinz Bizkaia mit Bescheid vom 15. Februar 2021 abgelehnt.
- 3 Am 18. März 2021 focht Credit Suisse Securities (Europe) diesen Bescheid beim Tribunal Económico-Administrativo Foral de Bizkaia (Rechtsbehelfsbehörde in Verwaltungssachen Bizkaia, Spanien; im Folgenden: TEAFB) an. Sie argumentiert, das Regionalgesetz 12/2013 der Provinz Bizkaia über die Steuer auf das Einkommen Gebietsfremder vom 5. Dezember 2013 führe zu einer diskriminierenden Behandlung gebietsfremder Steuerpflichtiger, wenn sich diese in einer Verlustsituation befänden: Während einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen die Quellensteuer zurückerstattet werde, wenn er sich in einer Verlustsituation befinde, erhalte sie als gebietsfremde Gesellschaft keine Erstattung. In ihrem Vorbringen geht sie insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofs vom 22. November 2018 in der Rechtssache C-575/17 ein.
- 4 Mit Entscheidung vom 23. Februar 2022 wies das TEAFB den Rechtsbehelf zurück. In seiner Begründung verweist das TEAFB ausführlich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs und die geltenden Regionalgesetze und kommt zu dem Ergebnis, dass der einbehaltene Betrag nicht zurückzuerstatten sei. Insoweit bestehen seiner Auffassung nach Unterschiede zwischen dem vorliegend in Rede stehenden Fall und dem Fall, über den der Gerichtshof in der Rechtssache Sofina entschieden habe, da in jener Rechtssache auf die Dividenden, die von einer französischen Gesellschaft an gebietsfremde Gesellschaften ausgeschüttet worden seien, eine Quellensteuer von 25 % des Betrags erhoben worden sei, wobei die Möglichkeit einer Herabsetzung dieses Satzes aufgrund eines DBAs bestanden habe. Im Gegensatz dazu werden nach Darstellung des TEAFB im

vorliegenden Fall die an eine gebietsansässige Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden in die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer aufgenommen und im Fall von Verlusten wird die Besteuerung auf ein späteres gewinnbringendes Geschäftsjahr verschoben (was zu einem Liquiditätsvorteil führe und sogar zu einem Wegfall der Besteuerung, wenn die gebietsansässige Gesellschaft ihre Tätigkeit einstelle, bevor sie Gewinn erziele), während die an eine gebietsfremde Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden sofort und endgültig besteuert würden.

- 5 Das TEAFB führt aus, dass in einer solchen Situation keine Ungleichbehandlung vorliege, wie sie der Gerichtshof in der Rechtssache Sofina festgestellt habe, da die im vorliegenden Fall anwendbaren Regionalgesetze gleiche Quellensteuersätze für Gebietsansässige und Gebietsfremde (in beiden Fällen 19 %) vorsähen, und dass es sich aus diesem Grund um eine ganz andere steuerrechtliche Situation handele. Das TEAFB verweist insoweit auf die Nrn. 40 und 41 der Schlussanträge des Generalanwalts Melchior Wathelet in der angeführten Rechtssache C-575/2017. Es nimmt Bezug auf das Argument, dass sich eine ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis mit nichtdiskriminierenden Maßnahmen erreichen lasse, wie z. B. durch Erhebung der gleichen Quellensteuer für beide Gruppen, und betont, dass die auf die Rechtssache anwendbaren Regionalgesetze gerade diese Maßnahme vorsähen. Das TEAFB fügt hinzu, die Beurteilung der Gleichbehandlung sei unabhängig von der vom Vereinigten Königreich angewandten Besteuerung und habe nur auf der in der historischen Provinz Bizkaia vorgeschriebenen Besteuerung zu beruhen, und aus diesem Grund sei eine eventuelle höhere Gesamtbesteuerung der die Dividenden empfangenden Gesellschaft für das Herkunftsland der Dividenden nicht maßgeblich, sofern dieses Land die Gleichbehandlung mit Gebietsansässigen festgelegt habe. Das TEAFB bestreitet außerdem, dass die Klägerin [Credit Suisse Securities (Europe)] ihre steuerliche Verlustposition für das Geschäftsjahr 2017 ausreichend bewiesen habe.
- 6 Am 4. Mai 2022 erhob Credit Suisse Securities (Europe) vor dem Tribunal Superior de Justicia del País Vasco (Obergericht des Baskenlandes, Spanien) eine verwaltungsrechtliche Klage gegen die Entscheidung des TEAFB. Das Vorbringen der Klägerin und die Beantwortung durch die Beklagte werden im folgenden Abschnitt dargestellt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Mit ihrem Hauptantrag begehrt Credit Suisse Securities (Europe) die Nichtigerklärung der genannten Entscheidung des TEAFB sowie die Feststellung ihres Anspruchs auf Rückerstattung des Betrags von 276 384,87 Euro zuzüglich Verzugszinsen. Sie stützt sich ausschließlich auf Rechtsgrundlagen des Unionsrechts, denen zufolge ihrer Meinung nach eine diskriminierende Behandlung vorliegt, da die Quellensteuer für gebietsfremde Unternehmen als endgültige Steuer gestaltet sei, ohne dass ein Erstattungsmechanismus im Fall von

Verlusten bestehe. Für gebietsansässige Gesellschaften, die der Körperschaftsteuer unterlägen, handele es sich hingegen bei dem Steuerabzug lediglich um eine Vorauszahlung auf diese Steuer und dies führe nur dann zu einer tatsächlichen Besteuerung, wenn die Gesellschaft im Steuerjahr eine positive Bemessungsgrundlage erziele, da im Fall einer negativen Bemessungsgrundlage die einbehaltenen Beträge nicht der Steuer unterlägen, sondern erstattet würden.

- 8 Die Klägerin beruft sich außerdem auf das Urteil des Gerichtshofs vom 22. November 2018 in der Rechtssache C-575/2017 sowie auf das Urteil in der Rechtssache C-572/2020, aus dem sie die Rn. 46 bis 49 mit den Einzelheiten eines weiteren Präzedenzfalls zur Besteuerung in Deutschland zitiert. Nach Prüfung der Möglichkeit einer Neutralisierung gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich kommt die Klägerin zu dem Ergebnis, dass das Abkommen eine Verrechnung in einer Verlustsituation nicht zulasse, da nach Art. 22 Abs. 2 des Abkommens ein Abzug der Quellensteuer nur erfolgen könne, wenn steuerpflichtige Gewinne oder Einkünfte vorlägen. Das Vereinigte Königreich sei nicht verpflichtet, die in Spanien gezahlte Quellensteuer zu erstatten, und erkenne nur im Fall einer positiven Steuerschuld eine Steuergutschrift an, und ein Abzug sei auch in den Folgejahren nicht zulässig. Die Klägerin fügt hinzu, die Beweislast für eine Neutralisierung liege gemäß der spanischen Rechtsprechung bei der Verwaltung.
- 9 Zum Nachweis der steuerlichen Verlustposition im Jahr 2017 verweist die Klägerin u. a. auf verschiedene als Anlagen beigefügte Steuererklärungen. Außerdem nimmt sie Bezug auf nationale verfassungsrechtliche Grundsätze (Leistungsfähigkeitsprinzip) sowie auf die Rechtsprechung zu Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit der Steuer auf das Einkommen Gebietsfremder.
- 10 Schließlich schlägt die Klägerin dem vorliegenden Gericht die Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens beim Gerichtshof bzw. eines Antrags auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit beim Tribunal Constitucional (Verfassungsgerichtshof, Spanien) vor.
- 11 In ihrer Klagebeantwortung geht die Beklagte (die Regionalregierung von Bizkaia, Spanien) ausführlich auf die geltenden Vorschriften ein, bestreitet die geltend gemachte Diskriminierung im Vergleich zu gebietsansässigen Unternehmen und verweist erneut auf die Gleichheit der Quellensteuer, die nach Anwendung des DBA zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich auf 9 % reduziert werde. Die Beklagte macht geltend, die von der Klägerin genannten Rechtssachen, in denen es um Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) nach der Richtlinie 2009/65/EG gehe, unterschieden sich deutlich von dem Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Fall (da es sich in jenen Fällen um eine Besteuerung mit 1 % im Vergleich zu 15 % oder 18 % und nicht wie im vorliegenden Fall um eine identische Besteuerung handele), und verweist insbesondere auf das Urteil des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) vom 5. Januar 2021. In Bezug auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der

Rechtssache C-575/2017, Sofina u. a., wiederholt die Beklagte die Erwägungen des TEAFB. Ihrer Auffassung nach ist ein Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit nicht gerechtfertigt, und die von der Klägerin für das Steuerjahr geltend gemachte steuerliche Verlustposition sei nicht nachgewiesen.

- 12 Am 13. Juni 2023 setzte das Gericht den Parteien eine Frist für eine Stellungnahme zu einem eventuellen Vorabentscheidungsersuchen. Mit Schreiben vom 28. und 29. Juni 2023 wiederholten die Parteien ihre gegensätzlichen Standpunkte zur Erforderlichkeit eines solchen Vorabentscheidungsersuchens. Während die Klägerin auf die jüngsten Urteile der nationalen Rechtsprechung [u. a. auf das Urteil des Tribunal Supremo vom 5. April 2023 sowie weitere Urteile mit vergleichbarem Inhalt] verweist und erneut die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen Silicones und Sofina anführt, vertritt die Beklagte den Standpunkt, die jüngsten Urteile des Tribunal Supremo wiesen Unterschiede zum vorliegenden Fall auf, und betont den fehlenden Nachweis der Verluste der Klägerin.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 13 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass aufgrund der nachstehend dargelegten Zweifel das von der Klägerin beantragte Vorabentscheidungsersuchen erforderlich ist.
- 14 Zunächst darf nach Auffassung des vorlegenden Gerichts nicht außer Acht gelassen werden, dass es in der nationalen Rechtsprechung zur steuerlichen Ungleichbehandlung von Gebietsfremden bei in Spanien erzielten Einkünften zahlreiche Präzedenzfälle gibt. Ein Beispiel dieser Rechtsprechung aus jüngster Zeit ist das Urteil des Tribunal Supremo vom 5. April 2023, zu dem die Parteien unterschiedliche Meinungen vertreten. Aus diesem Urteil wird deutlich, dass – im Fall von gebietsfremden nicht harmonisierten Hedgefonds und vergleichbaren in Spanien ansässigen Fonds – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Auswirkungen der in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Beschränkung des freien Kapitalverkehrs nur dann durch die Auswirkungen der Doppelbesteuerungsabkommen neutralisiert werden, wenn diese Bestimmungen vorsehen, dass die gemäß den nationalen Vorschriften erhobene Quellensteuer auf die im anderen Mitgliedstaat geschuldete Steuer in dem Umfang angerechnet werden kann, in dem aufgrund der nationalen Regelung eine Ungleichbehandlung besteht. In Bezug auf die Steuer auf das Einkommen Gebietsfremder und Einkünfte aus Dividenden ist jedoch die Situation der gebietsfremden Gesellschaften im Verhältnis zu den gebietsansässigen Gesellschaften dadurch gekennzeichnet, dass beide Gruppen (gebietsansässige und gebietsfremde Gesellschaften) demselben Steuersatz unterliegen, der ursprünglich 19 % betrug, und dies hat die Beklagte zu der Feststellung veranlasst, dass kein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit vorliegt, obwohl die beiden steuerpflichtigen Gesellschaften indirekt eine unterschiedliche steuerliche Behandlung erfahren. So führt der Mechanismus der Körperschaftssteuer bei Geschäftsjahren, in denen Verluste verzeichnet werden, für gebietsansässige

Gesellschaften auf jeden Fall zu einer vollständigen Erstattung der Quellensteuer (Art. 68 Abs. 2 des Regionalgesetzes über die Körperschaftssteuer), während diese für gebietsfremde Gesellschaften nur hypothetisch durch Doppelbesteuerungsabkommen ausgeglichen wird, was im Fall des DBA zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich von 2013 in der vorliegenden Rechtssache nicht zutrifft (Art. 22 Abs. 2 DBA).

- 15 In Anbetracht der oben genannten Rechtsprechung bestehen nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ernsthafte Zweifel, ob, wie die Beklagte geltend macht, die unterschiedliche Höhe der Steuersätze oder der entsprechenden Quellensteuer zwischen gebietsfremden und gebietsansässigen Gesellschaften das einzige Kriterium für die Prüfung eines Verstoßes gegen Art. 63 AEUV darstellt. Vielmehr deutet alles darauf hin, dass nicht separat und gesondert auf die Tatsache und den Zeitpunkt des Quellensteuerabzugs abzustellen ist, sondern vielmehr auf die tatsächliche und endgültige Besteuerung, wie sich beispielsweise aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juni 2022 in der Rechtssache C-572/2020 (Rn. 49) ergibt, sodass selbst bei der unsicheren Möglichkeit, die erhobene Quellensteuer in Zukunft im Sitzstaat – dem Vereinigten Königreich – in voller Höhe zurückzuerhalten, die Ungleichbehandlung nicht als durch das Doppelbesteuerungsabkommen neutralisiert anzusehen ist. Insoweit kann nicht argumentiert werden, dass bei der Würdigung der nationalen Rechtsvorschriften der Umstand außer Acht gelassen werden könne, ob für die der Quellensteuer unterliegende Gesellschaft die im Vergleich zu den gebietsansässigen Gesellschaften höhere endgültige Besteuerung mit Hilfe des Doppelbesteuerungsabkommens neutralisiert werden könne, und die Beklagte stellt diesen Standpunkt als reine Hypothese in den Raum, die jedoch nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Die Behörden des Staates (oder des Steuersystems), der die Steuer einbehält, müssen vielmehr auf Antrag der Betroffenen prüfen, ob es gemäß den Bestimmungen der Verträge und des Unionsrechts zu einer solchen Neutralisierung gekommen ist, und, falls dies nicht der Fall ist, die Differenz als rechtsgrundlose Einbehaltung zurückerstatten.
- 16 Schließlich weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass die Parteien nicht auf die Frage eingegangen sind, ob das der Steuer auf das Einkommen Gebietsfremder unterliegende Unternehmen negative Ergebnisse erzielt hat. Seiner Ansicht nach sollte diese Frage auch keinen Einfluss auf das Vorabentscheidungsersuchen haben, da sich die Parteien zwar über die Tatsachen und Beweise in dieser Frage uneinig sind, diesbezüglich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Entscheidung vorgegriffen, sondern mit einem rechtskräftigen Urteil entschieden werden sollte.